Anlage 2

Strukturqualität für den koordinierenden Versorgungssektor für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1

Voraussetzung	Beschreibung
1. Fachliche Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt	<u>Diabetologisch qualifizierter Pädiater:</u> – Diabetologisch besonders qualifizierter Arzt für Kinderheilkunde mit einer dem Diabetologen vergleichbaren Fort- und/oder Weiterbildung (über das Vorliegen einer gleichwertigen Qualifikation entscheidet die Gemeinsame Einrichtung) oder – Die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie oder – Die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit den Zusatzweiterbildungen (Kinder-) Endokrinologie und/oder Diabetologie und Nachweis ausreichender Erfahrung in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1.
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln	- Fortlaufende Informationen durch die tagesaktuellen Internetseiten der KVWL während der Teilnahme. - Diabetesspezifische Fortbildungen mit mindestens 10 Fortbildungspunkten im Kalenderjahr. Der Nachweis ist der KVWL auf Verlangen vorzulegen.
2. Fachliche Voraussetzungen nichtärztlichen Personals	<u>Qualifikation nichtärztlichen Personals:</u> - Mindestens ein/e in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen erfahrene/r Diabetesberater/in DDG (Vollzeitstelle (38,5 Wochenstunden) bzw. entsprechende Teilzeitstellen) oder mit einer der DDG vergleichbaren Ausbildung

Voraussetzung	Beschreibung
	- Jährlich mindestens eine Teilnahme des nichtärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen Die Teilnahme des nichtärztlichen Personals an Fortbildungen ist der KVWL nach Aufforderung nachzuweisen. Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit: einem/r in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen erfahrenen Ökotrophologen/in oder Diätassistenten/in und einem/r medizinischen Fußpfleger/in bzw. Podologen/in. Die Ausbildung der Diabetesberater/in (DDG) ist gekennzeichnet durch: - Die Weiterbildung dauert mindestens 1 Jahr und ist in zusammenhängenden Abschnitten konzipiert. - Die Weiterbildung besteht aus mindestens 520 Stunden theoretischen Unterrichts und 560 Stunden Praxispflicht, von denen 20 Stunden Hospitation in einer 2. Diabetologischen Einrichtung nachzuweisen sind. - Die Weiterbildung einer der Diabetesberater/in DDG vergleichbaren Ausbildung ist durch folgendes gekennzeichnet: Die Weiterbildung dauert mindestens 1 Jahr und ist in zusammenhängenden Abschnitten konzipiert, die Weiterbildung besteht aus mindestens 520 Stunden theoretischem Unterricht und 560 Praxisstunden

3. Apparative Ausstattung der Praxis/ Einrichtung	- Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Arztpraxis/Einrichtung - Blutdruckmessung methodisch standardisiert nach internationalen Empfehlungen - 24 Stunden-Blutdruckmessung[1] - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Glukosebestimmung[2] und HbA1c-Messung (Messung der Glukosekonzentration im venösen Plasma) unter Beachtung der RiliBÄK (Richtlinien der Bundesärztekammer) - EKG - Sonographie [3, 4, 5] - Doppler- oder Duplexsonographie [4, 5] - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
4. Patientenschulungen	Die Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 muss in einer in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen qualifizierten Einrichtung erfolgen. Die Qualifikation der Leistungserbringer muss der Anlage 14 „Patientenschulungen“ entsprechen. 24-Stunden Erreichbarkeit des ärztlichen Personals während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Ferner beachtet der Hausarzt die Überweisungsregeln der Anlage 7 DMP-A-RL, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht.

[1]Messung kann auch als Auftragsleistung vergeben werden
[2] Gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen
[3] Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie („Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie- Update 2020 der DGK (Hagendorff-A. et al.; Der Kardiologe 2020; 14:396–431)“ und „DKG-Manual zum Stellenwert der Ergometrie (Klingenheben- T. et. Al.; Kardiologie 2025 · 19:227–239“).
[4] Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
[5] Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.